

Deloitte.

German Desk Report

Juni 2015

Deloitte Tschechische Republik - German Desk



German Desk Report Juni 2015

- 25 Jahre in Tschechien
- Diskussion über PRIBOR
- Steuerrecht
- Unternehmensförderung
- Unternehmensberatung
- Unsere Veranstaltungen

25 Jahre in Tschechien

In diesem Jahr feiern wir 25 Jahre unserer Präsenz auf dem tschechischen Markt. Aus einer kleinen Niederlassung von Deloitte, die ursprünglich nur ein paar Dutzend Mitarbeiter hatte, sind wir gewachsen, um eine starke und stabile Firma zu werden. Nicht nur in der Tschechischen Republik, sondern auch weltweit gehören wir zur Spitze unter den Beratungsunternehmen. Wir bieten komplexe Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuern, Recht und ein breites Spektrum von Beratungsleistungen von Informationstechnologien, Datenanalytik, Unternehmensstrategien und Humanressourcen über Unternehmensrisiken bis hin zu Fusionen, Übernahmen, Bewertungen oder Unterstützung in Schlichtungs- und Gerichtsverfahren.

In Prag, Brunn, Ostrau und neuerdings auch in Pilsen beschäftigen wir fast 800 Experten und erbringen unsere Dienstleistungen mehr als 1 500 Mandanten.

Danke, dass Sie bei uns sind.



Josef Kotrba
Leitender Partner



Central Europe Tax Firm of the Year 2014
Awarded by International Tax Review



- 25 Jahre in Tschechien
- **Diskussion über PRIBOR**
- Steuerrecht
- Unternehmensförderung
- Unternehmensberatung
- Unsere Veranstaltungen

Diskussion über PRIBOR

Die aufgedeckte Manipulation mit den LIBOR- (London Interbank Offered Rate), EURIBOR- (Euro Interbank Offered Rate) oder TIBOR- Zinssätzen (Tokyo Interbank Offered Rate) hat die ganze Finanzwelt bis in die Grundlagen erschüttert. Es war nur eine Frage der Zeit, bis der Interbankenhandel auch in der Tschechischen Republik die Aufmerksamkeit auf sich zieht. Denn die Benchmarks des tschechischen Interbankenhandels werden auf dieselbe Art und Weise wie in London berechnet. Bis zum heutigen Tag sind auf dem tschechischen Finanzmarkt die Auswirkungen der Finanzkrise zu spüren. Eine Diskussion darüber zu führen, ob auch der PRIBOR-Zinssatz manipuliert worden sein kann, ist ohne Beweise sinnlos. Die potentiellen mit den PRIBOR-Zinssätzen verbundenen Risiken sollten jedoch nicht übersehen werden, und die im Ausland geführte Diskussion kann auch für uns nützlich sein.

Fangen wir mit den LIBOR-Zinssätzen an, die als erste eingeführt wurden und als Vorbild für die anderen Interbankenmärkte dienen. Archimedes verlangte einst einen Festen Punkt, damit er die Erde anheben könnte. Wäre er heute als Bankier tätig, würden für ihn einen solchen festen Punkt die LIBOR- Zinssätze darstellen. Es handelt sich jedoch um ein ziemlich neues Instrument. Die LIBOR-Zinssätze wurden zum ersten Mal im Jahre 1986 veröffentlicht. Doch sie gewannen rasch an Bedeutung, und nun sind an sie Finanzinstrumente (von Derivaten bis hin zu Hypotheken) im Wert von 350 Billionen Dollar gebunden, was mehr als das Fünffache des globalen BIPs darstellt. Im Jahre 2012 sind weitreichende Manipulationen mit diesen Benchmarks des Interbankenhandels aufgedeckt worden, und infolge der Ermittlungen wurden gegen manche Banken Bußgelder in Milliardenhöhen verhängt.

Das Problem liegt in der Gestaltung dieser Zinssätze. Diese werden jeden Tag als arithmetischer Durchschnitt der Brief-Sätze mehrerer Banken berechnet, wobei eine bestimmte Zahl der niedrigsten und höchsten Werte nicht berücksichtigt wird. Es handelt sich also um Zinssätze, die nicht auf wirklichen Markttransaktionen beruhen, sondern um die der Berechnung zu Grunde liegenden Werte (früher BBA – British Bankers Association, nun ICE – Intercontinental Exchange). Theoretisch müssen diese also nicht unbedingt ein zutreffendes Bild der Marktsituation vermitteln. Genau diese Tatsache steht im Mittelpunkt der Kritik der Berechnung von LIBOR-Zinssätzen. Bereits vor den Ermittlungen der Manipulation wurden die LIBOR-Zinssätze als „bequemer Vorwand“ (convenient fiction) wegen der Unterschiede zwischen den LIBOR-Sätzen und den bei den Transaktionen auf dem Markt angewendeten Zinssätzen bezeichnet. Darüber hinaus werden die meisten Transaktionen zwischen den Banken mit der Fälligkeit von einer Woche oder kürzer durchgeführt, die monatlichen oder jährlichen LIBOR-Sätze sind also eher eine Schätzung der Banken.

Die PRIBOR-Zinssätze auf dem tschechischen Interbankenmarkt werden auf dieselbe Weise berechnet, und deswegen können bei ihnen dieselben Probleme wie bei den Londoner LIBOR-Zinssätzen bestehen. Sehen wir uns nun einige Parameter des Interbankenmarkts zu dem Zeitpunkt vor und nach der Finanzkrise an.



German Desk Report Juni 2015

- 25 Jahre in Tschechien
- **Diskussion über PRIBOR**
- Steuerrecht
- Unternehmensförderung
- Unternehmensberatung
- Unsere Veranstaltungen

Der wichtigste Referenzzinssatz für kurzfristige Zinssätze ist der zweiwöchige Reposatz der Tschechischen Nationalbank (ČNB). Der Unterschied zwischen dem zweiwöchigen PRIBOR-Zinssatz und dem Reposatz der ČNB mit derselben Fälligkeit betrug in den letzten fünf Jahren vor der Finanzkrise (2003-2007) im Schnitt 2 Basispunkte (0,02 Prozent). Im Herbst 2008, in der Akutphase der Finanzkrise, stieg der Unterschied bis auf 49 Basispunkte an. Seitdem sinkt dieser zwar allmählich, doch beträgt er immer noch 11 Basispunkte und ist somit wesentlich höher als vor der Krise. Dies kann auch durch das erhöhte Kreditrisiko der Gegenpartei oder durch niedrigere Marktliquidität erklärt werden. Der Unterschied zwischen den Marktzinssätzen bei ungedeckten Krediten und den Zinssätzen der Zentralbank, bzw. den an sie gebundenen Derivaten (LIBOR-OIS-Spread) wird übrigens als Indikator für Stress/Misstrauen auf dem Interbankenmarkt angewendet.

Eine ähnliche Information ergibt sich aus dem Unterschied zwischen dem Zinssatz eines einjährigen Swaps und dem zwölfmonatlichen PRIBOR-Zinssatz. In beiden Fällen besteht dieselbe Fälligkeit, doch im ersten Fall umfasst die Transaktion das volle Kreditrisiko der Gegenpartei. In dem zweiten Fall besteht ein niedrigeres Risiko, da es zu keinem Wechsel des Kreditbetrags kommt und ein Risiko nur bei der Rückzahlung aus dem Swap-Vertrag besteht. In den letzten fünf Jahren vor der Finanzkrise belief sich der Unterschied zwischen den beiden Zinssätzen durchschnittlich auf null. In der Akutphase der Finanzkrise stieg dieser bis auf 149 Basispunkte. Nun beträgt er ca. 25 Punkte. Die Angst wurde zwar überwunden, das Vertrauen unter den Banken erreicht jedoch nicht dasselbe Niveau wie vor der Krise.

Der tschechische Markt ist in diesem Sinne keine Ausnahme. Das Gleiche gilt auch für andere Märkte. Der dreimonatliche Dollar- LIBOR-OIS-Spread betrug zum Beispiel vor der Finanzkrise ca. 7-8 Basispunkte, nun sind es 15 Punkte. Der gleiche Spread zwischen den Sätzen im Euro betrug vor der Krise 5 Punkte, nun sind es 12 Punkte.

Nützlich ist es, die PRIBOR-Zinssätze mit den Quotierungen der tatsächlichen Transaktionen auf dem Finanzmarkt zu vergleichen. Die Quotierung des Overnight-Depositensatzes beträgt nun (am 14. März) ca. 0,10-0,21 Prozent. Der PRIBOR-Zinssatz mit derselben Fälligkeit betrug am selben Tag 0,15 Prozent. Im Falle des einwöchigen Depositensatzes lagen die Quotierungen zwischen 0,10-0,19 Prozent, der einwöchige PRIBOR-Zinssatz betrug 0,16 Prozent. Der einmonatige Depositensatz betrug zwischen 0,10-0,27 Prozent und der relevante PRIBOR-Zinssatz 0,22 Prozent. Mit Rücksicht auf die Marktdaten scheint es also nicht, dass die PRIBOR-Zinssätze der tatsächlichen Situation nicht entsprechen würden.

Obwohl es keine Hinweise darauf gibt, dass die PRIBOR-Sätze systematisch entsteht worden sein sollten und ihre Entwicklung durch die Marktfaktoren erklärbar ist, besteht wegen ihrer Gestaltung ein Risiko potenzieller Probleme weiterhin fort. Die im Ausland geführte Diskussion könnte auch für den tschechischen Markt als Inspiration dienen.



German Desk Report

Juni 2015

- 25 Jahre in Tschechien
- **Diskussion über PRIBOR**
- Steuerrecht
- Unternehmensförderung
- Unternehmensberatung
- Unsere Veranstaltungen

Eine der Möglichkeiten, wie das Risiko einer (unabsichtlichen) Entstellung oder (absichtlichen) Manipulation zu begrenzen ist, ist eine größere Zahl der Banken, die mit ihren Angaben zur Berechnung der Referenzzinssätze beitragen. Falls es nicht genug solche Banken gibt, ist es besser, solche Benchmarks lieber nicht zu berechnen und zu veröffentlichen. Der LIBOR-Skandal führte unter Anderem dazu, dass die LIBOR-Sätze im australischen und neuseeländischen Dollar, in der dänischen und schwedischen Krone und im kanadischen Dollar nicht mehr veröffentlicht werden. Eine genügende Zahl von Banken gibt es nur zur Berechnung der LIBOR-Zinssätze im US-Dollar, im Euro, dem britischen Pfund, dem japanischen Yen und dem schweizerischen Franken. Allerdings wurde auch bei diesen die Zahl der Fälligkeiten gesenkt, für die die LIBOR-Zinssätze berechnet werden. Von den einstigen 120 täglich veröffentlichten LIBOR-Sätzen sind nur noch 35 geblieben.

Das Risiko der Abweichung der Zins-Benchmarks von der Realität würde zum Beispiel sinken, falls die Banken, die zu deren Berechnung beitragen, zugleich die Zinssätze vorlegen würden, die bei den von ihnen tatsächlich getätigten Markttransaktionen verwendet werden. Es wird jedoch immer eine Reihe von Referenzzinssätzen bestehen, die nicht auf tatsächlichen Transaktionen basieren. Zu überlegen ist, ob solche Zinssätze überhaupt angewendet werden sollen.



David Marek

+420 246 042 464

dmarek@deloittece.com

- 25 Jahre in Tschechien
- Diskussion über PRIBOR
- **Steuerrecht**
- Unternehmensförderung
- Unternehmensberatung
- Unsere Veranstaltungen

Neuigkeiten im Steuerrecht in Kürze

Im Anschluss an die umfangreichen Änderungen des Einkommensteuergesetzes ab 2014 hat das Generalfinanzdirektorat einen aktualisierten Hinweis zur einheitlichen Anwendung des Einkommensteuergesetzes herausgegeben. Unter anderem war es nötig, bestimmte neue Institute zu regeln z.B. das Erbbaurecht, die Dienstbarkeit oder Zinsen aus einer auferlegten finanziellen Sicherheit.

Neuregelung unentgeltlicher Gegenleistungen des Arbeitgebers

Mit der Einbeziehung der Schenkungssteuer in das EStG hängt die neue Regelung von zinslosen Darlehen und Leihverträgen zusammen. Während das EStG für das Jahr 2014 die steuerlichen Auswirkungen im Zusammenhang mit einer abhängigen Tätigkeit nicht eindeutig festlegte, stellt der Hinweis nun klar, dass für das Jahr 2014 das zinslose im Zusammenhang mit einer abhängigen Tätigkeit gewährte Darlehen nicht steuerpflichtig ist. Im Gegensatz dazu werden Leihverträge vom Arbeitgeber ausdrücklich zum Gegenstand der Steuer, und zwar mit Bewertung gemäß dem Gegenstand des Leihvertrags: Bei Kraftfahrzeugen ist das 1 % des Anschaffungspreises pro Monat, bei anderen Gegenständen in Höhe von deren üblichem Preis.

Bei im Jahre 2015 zinslosen Darlehen beschreibt der Hinweis ausführlich, wie der übliche Zins ermittelt wird.

Steuerfreie Veräußerung von Wertpapieren

Eine weitere Unklarheit aus dem Jahre 2014 besteht bei der Steuerbefreiung von Einkünften aus der Veräußerung von Wertpapieren, was das Verhältnis zwischen der sogenannten Zeitprüfung und der Wertprüfung (100 000 CZK) angeht. Der Hinweis legt dies wie folgt aus: Für das Jahr 2014 unterlagen der Wertprüfung nur die Einkünfte, die gemäß der Zeitprüfung nicht steuerbefreit waren, während ab 2015 die beiden Prüfungen gleichwertig sind.

Einnahmen aus der unternehmerischen Tätigkeit ohne Befugnis

Der Hinweis bestimmt ferner die steuerliche Beurteilung von Einnahmen aus unbefugter unternehmerischer Tätigkeit. Falls es sich um eine „gewöhnliche“ Geschäftstätigkeit ohne Befugnis handelt, wird das Einkommen als Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit angesehen, bei dem der Steuerpflichtige 40 % pauschal als Betriebsausgaben abziehen kann. Hiervon ausgenommen sind nur Einkünfte aus illegalen Aktivitäten, z.B. aus Drogenhandel.

Besteuerung von Sachleistungen an die Arbeitnehmer

Das Generalfinanzdirektorat (GFD) hat in seiner Reaktion auf einen Beitrag für die Sitzung des Koordinationsausschusses der Steuerberaterkammer der Tschechischen Republik und des GFD seine Zustimmung zu der bestehenden Vorgehensweise bei der Unterscheidung der allgemein abzugsfähigen Aufwendungen (§ 24 EStG) von den nicht abzugsfähigen Aufwendungen in besonderen Fällen (§ 25 EStG) erklärt. Falls es sich um im § 25 EStG bestimmte Aufwendungen handelt, können diese nicht als steuerlich abzugsfähig gemäß § 24 ESt betrachtet werden, auch wenn sie die allgemeine Bedingung erfüllen, Ausgaben zur Erzielung, Sicherstellung und Aufrechterhaltung von steuerbaren Einnahmen zu sein.

Dieser Schluss hat unter anderem wesentliche Auswirkungen auf die Besteuerung von Sachleistungen an die Arbeitnehmer. Falls es sich bei diesen Sachleistungen um Leistungen aus dem Sozialfonds oder dem Gewinn nach Steuern oder um nichtabzugsfähige Aufwendungen im Sinne des § 25 Abs. 1 Bst. h) EStG handelt, können solche Leistungen nicht als abzugsfähige Aufwendungen betrachtet werden. Dadurch ist es auf Seiten der Arbeitnehmer möglich, die entsprechende Befreiung von der Einkommensteuer und anschließend auch von den Kranken- und Sozialversicherungsbeiträgen zu nutzen.

- 25 Jahre in Tschechien
- Diskussion über PRIBOR
- **Steuerrecht**
- Unternehmensförderung
- Unternehmensberatung
- Unsere Veranstaltungen

Einkünfte des Gesellschafters nicht zwingend aus nichtselbstständiger Arbeit

Das Oberste Verwaltungsgericht äußerte sich noch einmal zur Klassifizierung der Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit und der Einnahmen aus selbstständiger Tätigkeit (§6 oder §7 tschechisches EStG (ZDP) Nr. 586/1992).

Gegenstand des Rechtsstreits waren vom Gesellschafter seiner Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Rechnung gestellte Beträge für Arbeit, die mit dem Unternehmensgegenstand identisch war. Nach der Auffassung der Finanzbehörde ist die Begriffsbestimmung der Einnahmen aus abhängiger Tätigkeit laut dem EStG (die unter anderem auch die „Einnahmen für die Arbeit des Gesellschafters einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ umfassen) dermaßen breit, dass ihnen sämtliche Einnahmen für die von dem Gesellschafter für die Gesellschaft ausgeübte Arbeit zuzurechnen sind. Demgegenüber hob das Oberste Verwaltungsgericht die Rolle konkreter Umstände und Einnahmearten hervor.

Eher um Einnahmen aus selbstständiger Tätigkeit wird es sich in der Regel dann handeln, wenn der Unternehmensgegenstand der Gesellschaft nicht mit dem Tätigkeitsgegenstand des Gesellschafters übereinstimmt. Doch auch in dem Falle, dass der Tätigkeitsgegenstand identisch ist, sind gemäß dem Gericht alle entscheidenden Kriterien zu berücksichtigen. Falls der Gesellschafter Dienstleistungen an die Gesellschaft unter ähnlichen Bedingungen wie an andere Personen erbringt, ggf. auch mit Hilfe seiner eigenen Mitarbeiter, sollten die Einnahmen aus dieser Tätigkeit als Einnahmen aus selbstständiger Tätigkeit betrachtet werden.

- 25 Jahre in Tschechien
- Diskussion über PRIBOR
- **Steuerrecht**
- Unternehmensförderung
- Unternehmensberatung
- Unsere Veranstaltungen

Elektronische Umsatzerfassung

Wie Sie wahrscheinlich bereits wissen, bereitet das Finanzministerium gegenwärtig das Gesetz über die elektronische Umsatzerfassung vor. Nach Einholung von Anmerkungen ist der Gesetzesentwurf fertig, um der Regierung vorgelegt zu werden. Das Ministerium rechnet mit einer flächendeckenden Einführung des Gesetzes ab Januar 2016: Zuerst bei Subjekten, die Unterkunfts- und Verpflegungseinrichtungen betreiben, anschließend im Automobil- und Motorradgroß- und Einzelhandel und sodann auch bei weiteren Steuerpflichtigen. Im Hinblick darauf, dass das System der elektronischen Umsatzerfassung vor seiner Einführung getestet werden soll und das Finanzministerium den Anbieter der IT-Leistungen noch nicht ausgewählt hat, darf angenommen werden, dass die Systemeinführung noch verschoben wird.

Anders als in der ursprünglichen Fassung verpflichtet das Gesetz den Kunden nicht dazu, den Kassenbeleg an sich zu nehmen. Als Anreiz für die Kunden, den Kassenbon zu verlangen, möchte das Ministerium eine Kassenbon-Lotterie nutzen, deren Regeln durch eine Verordnung bestimmt werden sollen. Das Gesetz selbst bietet eine Auflistung von Angaben, die in einem Kassenbon anzuführen sind. Ebenfalls zählt das Gesetz die Umsätze auf, die vom System der Umsatzerfassung ausgenommen sind. Außer den Strafen für die Nichterfüllung von Pflichten, die sich aus diesem Gesetz ergeben, umfasst das Gesetz eine Möglichkeit, dass die Betriebstätte des Steuerpflichtigen schlimmstenfalls auch geschlossen oder die Ausübung seiner Tätigkeit eingestellt werden kann.

Diese Mittel werden laut der neuen Fassung lediglich aufgrund einer einstweiligen Verfügung angewendet, und zwar über eine beschränkte Dauer, bis eine Besserung erzielt wird. Doch gegen den Beschluss über die einstweilige Verfügung kann keine Berufung eingelegt werden. Um die Rechtssicherheit der Steuerpflichtigen zu steigern, ermöglicht das Gesetz, gegen die Gebühr von 1 Tausend CZK einen Antrag auf die verbindliche Beurteilung dessen zu stellen, ob der bezügliche Umsatz ein pflichtgemäß zu erfassender Umsatz ist (z.B. ob es sich nicht nur um einen gelegentlichen Umsatz handelt, der von der Pflicht befreit ist).

Eine gute Nachricht für die Steuerpflichtigen kann die Information sein, dass im Zusammenhang mit der Einführung der elektronischen Umsatzerfassung bestimmte Änderungen in den begleitenden Gesetzen zu erwarten sind. Zum Beispiel soll der Umsatzsteuersatz bei den Verpflegungsdienstleistungen von 21% auf 15% (mit Ausnahme der Steuer auf Alkohol, Tabakprodukte und ergänzendes Sortiment) vermindert werden. Die Zahler von Einkommensteuer natürlicher Personen werden auch einen Anspruch auf Ermäßigung in Höhe von 5 Tausend CZK für das Jahr haben, in dem ihre Pflicht zur Umsatzerfassung entstand. Über die weitere Entwicklung der Verhandlungen über das Gesetz werden wir Sie informieren.

- 25 Jahre in Tschechien
- Diskussion über PRIBOR
- **Steuerrecht**
- Unternehmensförderung
- Unternehmensberatung
- Unsere Veranstaltungen

Jüngste und geplante Änderungen im Bereich Umsatzsteuer: Kontrollmeldungen

2016 soll die Einreichung von Kontrollmeldungen zur Umsatzsteuer starten. Das Generalfinanzdirektorat hat bereits den ersten Formularentwurf der Kontrollmeldung einschließlich der Anweisungen zu dessen Ausfüllen herausgegeben, so dass die Diskussion mit der fachlichen Öffentlichkeit beginnen kann und manche Unstimmigkeiten bereinigt werden können, um die Schlussfassung des Formulars möglichst funktionsfähig zu machen. Es zeigt sich, dass die ursprüngliche Aufgabe der Kontrollmeldungen, d.h. die Gegenüberstellung von Verkäufen und Einkäufen, wesentlich erweitert werden wird. Demzufolge sollten die Steuerzahler auch über die aus anderen EU-Mitgliedländern empfangenen Leistungen, bzw. sogar über Leistungen für Privatzwecke berichten, für die die Steuerzahler nur Belege über die Leistungsnutzung ausstellen.

Die Einführung der Kontrollmeldungen wird spürbare Auswirkungen auf die bisherige Praxis bei der Ausstellung und Verbuchung von Steuerbelegen haben. Denn manche bestehende Vorgehensweisen werden nicht mit den Vorstellungen der tschechischen Finanzverwaltung über den Umfang der in den Kontrollmeldungen anzuführenden Angaben übereinstimmen. Die Vorbereitungen für die Einführung der Kontrollmeldungen sind auf keinen Fall zu unterschätzen. Falls Sie an diesem Thema interessiert sind, sind wir gerne bereit, mit Ihnen diese Tatsache zu besprechen.

- 25 Jahre in Tschechien
- Diskussion über PRIBOR
- Steuerrecht
- Unternehmensförderung
- Unternehmensberatung
- Unsere Veranstaltungen

TSCHECHISCHE REPUBLIK: Novelle des Gesetzes über die Investitionsanreize

Am 17. April 2015 wurde die Novelle des Gesetzes über die Investitionsanreize in der Gesetzessammlung der Tschechischen Republik veröffentlicht. Die Novelle tritt zum 1. Mai 2015 in Kraft.

Zu den bedeutenden Änderungen zählt auch die Novelle des Einkommensteuergesetzes, die für Investitionsanreize im Falle von Erweiterungen des Tätigkeitsumfangs bereits bestehender Unternehmen eine Änderung in der Ermittlung der fixen Steuerlast bestimmt. Die Steuerlast wird demzufolge als arithmetischer Durchschnitt der Steuerlasten für die drei demjenigen Erhebungszeitraum direkt vorangehenden Erhebungszeiträume errechnet, für den der Steuernachlass zum ersten Mal geltend gemacht werden kann. Diese Änderung in der Berechnung der Steuer (S2) wird nur bei neuen Investitionsprojekten angewendet, d.h. für die nach dem 1. Mai 2015 eingeleiteten Verfahren.

Zu den weiteren Änderungen gehören die Aufhebung der Pflicht zur Finanzierung eines Teils der Investition mit eigenen Mitteln, die Erhöhung der materiellen Unterstützung für eine neue Arbeitsstelle von den jetzigen 200 Tausend CZK auf bis zu 300 Tausend CZK je nach Region und die Pflicht, für Investitionsanreize in der Fertigung 20 neue Stellen zu schaffen. Eine wichtige Änderung stellt die Einführung von Regionen des Typs I (steuerlich begünstigte Gewerbeparks) dar mit der Einführung eines neuen Investitionsanreizes in Form der Befreiung von der Grundsteuer für einen Zeitraum von 5 Jahren. Als sehr positiv erscheint auch die Senkung der Mindestzahl neu zu schaffender Arbeitsstellen bei Technologiezentren und Softwareentwicklungszentren von jetzt 40 auf 20 und bei Shared-Service-Zentren von 100 auf 70 zu sein.

Ferner führt die Einkommensteuernovelle die Möglichkeit der Fusion für Steueranreize nutzende Gesellschaften ein, jedoch ohne die Möglichkeit, in den folgenden Jahren die eventuell verbleibende Steuervergünstigung zu nutzen. Weitere Änderungen betreffen die Abstandnahme von und die Beendigung der Nutzung von Investitionsanreizen und die Milderung der Sanktionen bei Verletzung von Bedingungen für die Verrechnungspreise.

- 25 Jahre in Tschechien
- Diskussion über PRIBOR
- Steuerrecht
- Unternehmensförderung
- Unternehmensberatung
- Unsere Veranstaltungen

SLOWAKISCHE REPUBLIK: Novelle des Gesetzes über die Investitionsanreize

Der Nationalrat der Slowakischen Republik hat am 17. März 2015 die Novelle des Gesetzes Nr. 561/2007 über die Investitionsbeihilfen in der Fassung späterer Vorschriften verabschiedet. Die Novelle tritt am 1. April 2015 in Kraft. Die Novelle bringt das obige Gesetz in Einklang mit den für den Programmzeitraum 2014-2020 auf EU-Ebene geltenden einschlägigen Bedingungen für die Gewährung von Investitionsbeihilfen.

Durch die Novelle kommt es zur Senkung der im Rahmen eines Investitionsprojektes neu zu schaffenden Arbeitsstellen auf 30 bei Investitionsprojekten für die Errichtung eines neuen bzw. die Erweiterung eines bestehenden Technologiezentrums und auf 40 bei anderen Investitionsprojekten.

Bei Investitionen in den Fremdenverkehr und in die industrielle Fertigung wurden die Bedingungen für die Geltendmachung der mildereren Schwellenwerte für die Höhe der Investition und den Anteil der Investition in Sachanlagevermögen und immaterielles Anlagevermögen geändert. Die oben genannten mildereren Schwellenwerte werden auf einem größeren Gebiet der Slowakei gelten, weil sie sich auf Investitionen beziehen, die in Bezirken mit einer Arbeitslosenrate von über 35 % (ursprünglich 50 %) - d.h. wie der Durchschnitt in der Slowakei im vorigen Kalenderjahr - realisiert werden.

Das Investitionsprojekt kann gemäß den neuen Regeln ab dem Tag der Einreichung des Investitionsvorhabens beim slowakischen Wirtschaftsministerium umgesetzt werden, d.h. zuschussfähig sind die im Rahmen des Investitionsprojekts aufgewendeten Kosten ab dem Tag der Einreichung. Die Änderung soll Unsicherheiten im Falle des Beginns der Arbeiten am Investitionsprojekt vorbeugen, die in der Vergangenheit von der Bestätigung des slowakischen Wirtschaftsministeriums abhängig waren. Die Bestätigung sollte belegen, dass bei dem Investitionsvorhaben die Voraussetzung für die Erfüllung der Bedingungen für die Gewährung eines Investitionsanreizes besteht.

Zu Änderungen kam es auch bei dem Genehmigungsverfahren für Investitionsanreize. Die Fristen der einzelnen Schritte des Prozesses bis zur Einreichung des Antrags auf einen Investitionsanreiz an die Regierung wurden deutlich verkürzt – von ursprünglich 9 Monaten auf 100 Tage. Die Investoren haben jedoch erhöhte Aufmerksamkeit auf die Frist für die Einreichung der Anträge auf Investitionsanreize zu richten. Die Frist wurde von ursprünglich 60 Tagen auf 10 Tage ab der Zustellung des Angebots für einen Investitionsanreiz gekürzt. Da dem Antrag auf einen Investitionsanreiz mehrere Bestätigungen beizulegen sind, die die Zusammenarbeit mehrerer Organe erfordern, kann sich der Erhalt der notwendigen Bestätigungen innerhalb der Frist zur Einreichung eines Antrags auf einen Investitionsanreiz als Problem erweisen.

Die Novelle hat auch die Bedingung für die Einreichung eines Jahresberichts über die Projektumsetzung geändert, den die Empfänger des Investitionsanreizes spätestens bis Ende April des Jahres vorzulegen haben (in der Vergangenheit bis Ende Januar), das auf Jahr, auf das sich der Bericht bezieht, folgt.

- 25 Jahre in Tschechien
- Diskussion über PRIBOR
- Steuerrecht
- Unternehmensförderung
- **Unternehmensberatung**
- Unsere Veranstaltungen

Betriebliche soziale Netzwerke: Hilfe der Firmen bei Innovationen

Betriebliche soziale Netzwerke unterstützen Innovationen mittels der Kommunikation und der Veränderung der Unternehmenskultur. Denn wie die internen Prozesse zu verbessern sind, wissen gerade Ihre Mitarbeiter am besten. Wie sonst sind die Schwächen und Verbesserungsmöglichkeiten besser zu erkennen, als wenn die Probleme konstruktiv besprochen werden?

Betriebliche soziale Netzwerke bieten jedem Mitarbeiter die Möglichkeit, mit seinen Kollegen interessante Informationen auszutauschen und zu besprechen.

Worin liegt der Vorteil der sozialen Netzwerke und warum sind sie ein effektives Kommunikationsmittel im Rahmen des Unternehmens?

Die Einzigartigkeit eines betrieblichen sozialen Netzwerkes kann anhand des Vergleichs mit der E-Mail-Kommunikation aufgezeigt werden. Wenn zwei Kollegen per E-Mail kommunizieren, steht die mitgeteilte Information nur diesen zwei Kollegen zur Verfügung und es kommt nur zum Austausch der Meinungen dieser zwei an dem Austausch beteiligten Personen. Doch wenn dieselbe Diskussion im betrieblichen sozialen Netzwerk stattfindet, stehen deren Schlussfolgerungen jedem Mitarbeiter zur Verfügung, falls er Interesse daran hat. Jeder kann mit seinen Ansichten zur Diskussion beitragen. Und genau darin liegt der Vorteil betrieblicher sozialer Netzwerke. Falls die Diskussionen gut unterstützt werden, die Regeln gut eingestellt und die Mitarbeiter motiviert sind, finden im Netzwerk sehr fruchtbare und sachliche Diskussionen statt.

Eine wichtige Rolle spielen auch weitere Faktoren wie die Motivation oder die Erkenntnis, dass die eigenen Ansichten auch andere Leute interessieren. Ein betriebliches soziales Netzwerk bietet eine optimale Übersicht darüber, welche Ideen wirklich umgesetzt wurden. Dank dieser Tatsache haben die anderen Diskussionsteilnehmer nicht das Gefühl, dass ihre Bemühung vergeblich war.

Im sozialen Netzwerk funktionieren Lob, Zuerkennung von Pluspunkten oder Belohnungen sehr gut. Eine der besten Anerkennungsarten ist es, vor dem Publikum im Netzwerk gelobt zu werden. Dies ermöglicht den Mitarbeitern, sich die Position eines Experten für einen Bereich aufzubauen.

Betriebliche soziale Netzwerke tragen aber nicht nur zu Innovationen der internen Prozesse bei. Wir haben sehr gute Erfahrungen auch mit deren Verwendung bei Innovationen für unsere Klienten gemacht. Wir bemühen uns, unsere Klienten davon zu überzeugen, dass die beste Art und Weise, wie das Kundenerlebnis (Customer Experience) zu verändern ist, die Teilung der Kundenerfahrungen untereinander ist. Sehr oft liegt das Problem darin, dass bei der Gestaltung eines Prozesses (zum Beispiel eines Darlehensantrags) mehrere Abteilungen beteiligt sind. Doch nur eine Abteilung, die sich mit den Kundenbeschwerden befassen muss, kennt die tatsächlichen Kundenerfahrungen. Diese Erfahrungen werden oft nicht quer durch das Unternehmen geteilt und es kommt deswegen zu keiner Verbesserung. Aus Erfahrung wissen wir, dass eine gezielte Diskussion bezüglich der Kundenerfahrungen den Mitarbeitern die Augen öffnen und dank diesem etwas tatsächlich verändern kann.



German Desk Report Juni 2015

- 25 Jahre in Tschechien
- Diskussion über PRIBOR
- Steuerrecht
- Unternehmensförderung
- **Unternehmensberatung**
- Unsere Veranstaltungen

Als Beispiel nennen wir eine ausländische Bank, in der wegen eines komplizierten Compliance-Prozesses die Online-Stellung eines Darlehensantrags dreimal länger als bei den Konkurrenzbanken dauerte. Diese Tatsache war vor der Einführung des betrieblichen sozialen Netzwerks zwar bekannt, doch die zuständigen Mitarbeiter, die eine Lösung hätten finden können, erreichte sie nicht. Nach der Einführung des betrieblichen sozialen Netzwerks erfuhr ein Vorstandsmitglied mittels seines mobilen Geräts über diese Diskussion. Es folgte seine energische Reaktion (doch immer noch im Rahmen der Diskussion im sozialen Netzwerk). Schließlich forderte das Vorstandsmitglied seine Teilnahme an der Diskussion gleichzeitig mit der Teilnahme aller für die Prozessgestaltung des Online-Antrags zuständigen Abteilungen, die die Lösung finden sollten. Das Vorstandsmitglied brachte kein Verständnis dafür auf, dass die Kundenservice-Abteilung, als Träger der Erkenntnis über die Kundenbeschwerden, und die Abteilungen Produktentwicklung und Compliance noch nicht zusammengekommen waren, um eine Lösung für das Problem zu finden. Doch sobald diese Diskussion zum Schwerpunkt wurde und alle zuständigen Mitarbeiter daran beteiligt waren, kam es zu einer schnellen Lösung.

Seitdem funktioniert der Austausch über die Kundenerfahrungen in der Bank sehr gut, und die Bank verbessert so stetig ihre Dienstleistungen. Jeden Monat kommen hier mehrere Ideen auf, wie die Kundenerfahrung verbessert werden könnte. Manche Ideen werden schnell umgesetzt, manche nicht, doch alle Mitarbeiter wissen, in welchem Stadium sich der jeweilige Anlass befindet.

Betriebliche soziale Netzwerke sind auch unter tschechischen Firmen sehr beliebt. Auch unsere Klienten verwenden sie immer öfter. Leider sind sich die meisten Klienten deren tatsächlicher Auswirkungen auf das Business nicht bewusst. Die oben beschriebenen Innovationen sind jedoch nur ein Beispiel dafür, dass betriebliche soziale Netzwerke von einem großen Vorteil sein können, falls sie gut eingestellt sind. Falls Sie bereits ein betriebliches soziales Netzwerk haben oder dessen Einführung vorhaben, stehen wir Ihnen für eine unverbindliche Besprechung gerne zur Verfügung. Gerne zeigen wir alle Vorteile, die Ihnen ein betriebliches soziales Netzwerk bieten kann.

- 25 Jahre in Tschechien
- Diskussion über PRIBOR
- Steuerrecht
- Unternehmensförderung
- Unternehmensberatung
- **Unsere Veranstaltungen**

Unsere Veranstaltungen Feier zum ersten Geburtstag des Pilsner Büros von Deloitte

Am 9. April 2015 feierte Deloitte zusammen mit Vertretern von bedeutenden Unternehmen aus der westböhmisches Region den ersten Jahrestag seines Büros in Pilsen. Schon seit einem Jahr stehen die Berater von Deloitte ihren Kunden in Westböhmen zur Verfügung. Die Feierlichkeiten fanden in den Repräsentationsräumen der Brauerei Pilsner Urquell statt. Neben der inspirierenden Ansprache von David Marek, eines führenden tschechischen Volkswirts, konnten die Teilnehmer des Festabends auch mit den Experten von Deloitte in einer informellen Umgebung diskutieren. Zu der Feier gehörte auch eine Führung durch die Pilsner Brauerei mit der Möglichkeit, das beste Bier der Welt, das gerade aus Pilsen kommt, zapfen zu lernen.

Seit über einem Jahr werden in Pilsen Beratungsdienstleistungen des dortigen Büros von Deloitte in den Bereichen Steuern, Wirtschaftsprüfung und Rechtsberatung erbracht. Im Hinblick auf die hohe Zahl von deutschen und österreichischen Unternehmen, die in der Region vertreten sind, sind in dem Pilsner Büro auch unsere deutschsprachigen Spezialisten tätig.

Außer der laufenden Beratungstätigkeit werden in Pilsen Seminare und weitere Kundenveranstaltungen organisiert, die auf aktuelle Themen in den Bereichen Steuern, Buchhaltung, Wirtschaftsprüfung und Recht ausgerichtet sind.



German Desk Report Juni 2015

- 25 Jahre in Tschechien
- Diskussion über PRIBOR
- Steuerrecht
- Unternehmensförderung
- Unternehmensberatung
- Unsere Veranstaltungen

Kontakt



Jörg Wiederhold

German Desk Partner
+420 246 042 805
jwiederhold@deloittece.com



Jan Grunert

Global Employer Services
+420 246 042 181
jgrunert@deloittece.com



Jan Procházka

Ambruz & Dark Deloitte Legal s.r.o.,
advokátní kancelář
+420 246 042 913
jprochazka@deloittece.com

Deloitte Advisory s.r.o.
Nile House
Karolinská 654/2
186 00 Praha 8 - Karlín
Tschechische Republik
Tel.: +420 246 042 500
Fax: +420 246 042 555
www.deloitte.cz

Deloitte bezieht sich auf eines oder mehrere Unternehmen von Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht, ihre Mitgliedsunternehmen und verbundene Subjekte. Die DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind selbstständige und unabhängige Rechtssubjekte. Die DTTL (auch als „Deloitte Global“ bezeichnet) als solche gewährt keine Dienstleistungen an Klienten. Eine detaillierte Beschreibung der Rechtsstruktur von Deloitte Touche Tohmatsu Limited und deren Mitgliedsunternehmen finden Sie unter www.deloitte.com/cz/about.

Deloitte in Mitteleuropa ist eine regionale Organisation von Einheiten, die unter dem Dach der Deloitte Central Europe Holdings Limited vereinigt sind, die eine Mitgliedsfirma des Deloitte Touche Tohmatsu Limited-Vereins in Mitteleuropa ist. Die Fachdienstleistungen werden von den Tochter- und verbundenen Unternehmen der Deloitte Central Europe Holdings Limited erbracht, die selbstständige und unabhängige Rechtssubjekte sind. Die Tochter- und verbundenen Unternehmen der Deloitte Central Europe Holdings Limited gehören in der mitteleuropäischen Region zu den führenden Unternehmen, die ihre Dienstleistungen mittels ihrer mehr als 3 900 Mitarbeiter aus 34 Büros in 17 Ländern gewähren.

© 2015 Deloitte Tschechische Republik